

Standort-Zwischenlager Gundremmingen

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG
Änderungsantrag vom 31.07.2017

Az.: 873420/05

08. November 2017



Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Fachgebiet GE 4
Aufbewahrungsgenehmigungen (§ 6 AtG)

Julia Palmes

INHALT

0	FESTSTELLUNG – ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG	2
1	GRUNDLAGEN	3
2	AUSGANGSLAGE	3
3	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG	5
3.1	Merkmale des Änderungsvorhabens	5
3.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Änderungsvorhabens	6
3.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	6
3.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen	6
3.1.4	Erzeugung von Abfällen	6
3.1.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	7
3.1.6	Risiken von Störfällen	7
3.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit.....	7
3.2	Angaben zum Standort	7
3.2.1	Nutzungskriterien	8
3.2.2	Qualitätskriterien	8
3.2.3	Schutzkriterien	8
3.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens	9
3.4	Zusammenfassende Beurteilung	9
4	ERGEBNIS	10

0 FESTSTELLUNG – ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Mit Schreiben vom 31.07.2017 [1] haben die RWE Nuclear GmbH sowie die RWE Power AG den Beitritt der RWE Nuclear zu der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das Standort-Zwischenlager (SZL) Gundremmingen vom 19.12.2003, Az.: GZ-V3 – 8534 510 [2], die aktuell in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 27.10.2015 [6] gilt, beantragt. Zudem soll die RWE Nuclear GmbH auch Mitinhaberin der Kernanlage werden.

In einem zweiten Schritt soll die RWE Power AG als Genehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen und als Mitinhaberin der Kernanlage ausscheiden. Die RWE Nuclear GmbH wird damit zusammen mit den bisherigen Inhabern, der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Mitgenehmigungsinhaberin und Mitinhaberin der gemeinsamen Kernanlage werden.

Im Übrigen bleiben die Inhalte der aktuell gültigen Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen unverändert. Der Betrieb des SZL Gundremmingen soll unverändert in der bisherigen Weise durch die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, die mit der Betriebsführung beauftragt ist, fortgeführt werden [1], [7].

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG in der aktuellen Fassung hat ergeben, dass durch den beantragten Übergang der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH sowie den Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus der Analyse der Merkmale und Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens ist ersichtlich, dass dieses nicht mit umweltrelevanten Wirkfaktoren verbunden ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für dieses Änderungsvorhaben nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

1 GRUNDLAGEN

Mit Schreiben vom 31.07.2017 [1] haben die RWE Nuclear GmbH sowie die RWE Power AG den Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das Standort-Zwischenlager (SZL) Gundremmingen vom 19.12.2003, Az.: GZ-V3 – 8534 510 [2], die aktuell in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 27.10.2015 [7] gilt, beantragt.

Genehmigungsinhaber der Aufbewahrungsgenehmigung für das SZL Gundremmingen sind aktuell die RWE Power AG, die PreussenElektra GmbH und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH. Gemäß dem vorliegenden Antrag [1] soll die RWE Nuclear GmbH zu allen bisherigen den Genehmigungsinhabern erteilten Genehmigungen nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen als Genehmigungsinhaberin hinzutreten sowie allen laufenden Genehmigungsverfahren als Antragstellerin beitreten. Zudem soll die RWE Nuclear GmbH zusammen mit der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH auch Mitinhaberin der gemeinsamen Kernanlage, die aus dem Kernkraftwerk Gundremmingen II (Block B und Block C) und dem SZL Gundremmingen besteht, werden.

Weiterhin ist beantragt, dass in einem zweiten Schritt die RWE Power AG aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen wird und damit als Mitgenehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen sowie als Inhaberin der gemeinsamen Kernanlage ausscheidet. Die RWE Nuclear GmbH wird damit zukünftig zusammen mit der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH Mitgenehmigungsinhaberin und Mitinhaberin der gemeinsamen Kernanlage werden.

Der Eintritt der RWE Nuclear GmbH in die Mitgenehmigungsinhaberschaft in Verbindung mit der Entlassung der RWE Power AG stellt eine wesentliche Änderung der genehmigten Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im SZL Gundremmingen dar und bedarf gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der derzeit geltenden Fassung einer Genehmigung. Entsprechend liegt eine Änderung im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit gültigen Fassung vor.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 6 AtG ist daher zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Eine generelle UVP-Pflicht für die Änderung besteht nicht. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVP) besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 7 UVP) (UVP-Vorprüfung) ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

2 AUSGANGSLAGE

Das SZL Gundremmingen liegt auf dem abgeschlossenen Betriebsgelände des Kernkraftwerks Gundremmingen in der Gemeinde Gundremmingen, Flur Nr. 2361/10, im Landkreis Günzburg, Bayern. Es dient der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Brennelementen aus den Siedewasserreaktoren der Blöcke B und C des Kernkraftwerkes Gundremmingen II nach dem Prinzip der trockenen Zwischenlagerung in metallischen, dicht verschlossenen Transport- und Lagerbehältern.

Die Aufbewahrung der bestrahlten Brennelemente im SZL Gundremmingen erfolgt auf Grundlage der Genehmigung nach § 6 AtG zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Az.: GZ-V 3 - 8534 510, vom 19. Dezember 2003 [2]. Genehmigungsinhaberinnen sind die RWE Power AG, die PreussenElektra GmbH (vormals, bis zur Umfirmierung am 01.06.2016, E.ON Kernkraft GmbH) und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH. Diese sind auch Inhaberinnen der gemeinsamen Kernanlage, die aus dem Standort-Zwischenlager Gundremmingen und dem Kernkraftwerk Gundremmingen II (Block B und Block C) besteht.

Das Lagergebäude des SZL Gundremmingen weist eine Längserstreckung von rund 104 m bei einer Breite von ca. 38,0 m und einer Höhe von 18 m auf. Es ist in zwei Lagerbereiche sowie eine Verladehalle mit Behälterwartungsstation und Sozialtrakt aufgeteilt. Die Lagerbereiche werden zur Abfuhr der Nachzerfallswärme mittels Naturzug belüftet.

Das SZL Gundremmingen hat eine Lagerkapazität von 192 Stellplätzen für Transport- und Lagerbehälter. Gemäß der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG vom 19.12.2003 [2] (Grundgenehmigung) ist die Aufbewahrung von insgesamt maximal 1 850 Mg Schwermetall mit einer Gesamtaktivität von $2,4 \cdot 10^{20}$ Bq und einer Gesamtwärmeleistung von 6,0 MW in bis zu 192 Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 gestattet.

Im Einzelnen sind bisher folgende Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung zugelassen worden:

- die Erhöhung der Restfeuchte im Behälterinnenraum (BIR) im Zusammenhang mit der Behälter-trocknung nach der Prüfvorschrift PV 170 mit der 1. Änderungsgenehmigung vom 02.06.2006 [3],
- die Erweiterung des Schutzes des SZL Gundremmingen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) mit der 2. Änderungsgenehmigung vom 07.01.2014 [4],
- die Aufrüstung der Krananlagen des SZL Gundremmingen nach den erhöhten Anforderungen der KTA 3902 und KTA 3903 mit der 3. Änderungsgenehmigung vom 27.02.2015 [5] und
- zusätzliche Beladevarianten und Behälterinventare für die modifizierte Ausführungsform des CAS-TOR® V/52 (sog. 96er Zulassung) mit der 4. Änderungsgenehmigung vom 27.10.2015 [6].

Die aktuell in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 27.10.2015 geltende Aufbewahrungsgenehmigung ([2] [3], [4], [5], [6]) umfasst damit insgesamt die Aufbewahrung von bestrahlten Uran-Brennelementen sowie Mischoxid-Brennelementen und ERU-Brennelementen (Enriched Reprocessed Uranium) in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 (85er und 96er Zulassung).

Ferner ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die im SZL Gundremmingen bei Prüfungen und Wartungen verwendet werden oder als betriebliche radioaktive Abfälle anfallen, gestattet. Das schließt das Abstellen leerer, innen kontaminierter Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52, die für die Beladung mit bestrahlten Brennelementen zum Zwecke der Aufbewahrung im SZL Gundremmingen vorgesehen sind, und den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in Form von Prüfstrahlern für Mess- und Kalibrierzwecke mit ein.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen der Erteilung der Grundgenehmigung durchgeführt. Für die Änderungen wurde jeweils eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass für diese jeweils keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Für das SZL Gundremmingen hat die RWE Power AG parallel weitere wesentliche Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG beantragt:

- die Aufbewahrung von in Köchern verpackten und in CASTOR® V/52-Behältern geladenen Kernbrennstoffen mit Antrag vom 16.11.2015 [8] und
- die Aufbewahrung von weiteren Inventaren in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52-Behältern mit Antrag vom 23.12.2016 [9].

Für diese Änderungsvorhaben wird nach ausreichender Konkretisierung des Planungsstandes der Vorhaben jeweils eine separate UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Als weiteres Vorhaben auf dem Betriebsgelände ist der Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt. Hierfür ist im Jahr 2016 eine UVP durchgeführt worden [10].

3 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG

Der Beschreibung der Merkmale des Änderungsvorhabens sowie der nachfolgenden Darstellung des Standorts liegen zusammengefasst zum einen die von der RWE Power AG vorgelegten Angaben [1], [7], zum anderen auch Erkenntnisse früherer Prüfungen des BfE zugrunde.

3.1 MERKMALE DES ÄNDERUNGSVORHABENS

Aktuell ist die RWE Power AG zusammen mit der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH Mitgenehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen sowie Mitinhaberin der gemeinsamen Kernanlage. Im Zuge einer Umstrukturierung soll der Teilbetrieb Kernenergie der RWE Power AG abgespalten und auf die neu gegründete RWE Nuclear GmbH übertragen werden.

Gemäß dem vorliegenden Antrag [1] soll die RWE Nuclear zunächst zu allen bisherigen der RWE Power erteilten Genehmigungen nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen als Mitgenehmigungsinhaberin hinzutreten sowie allen laufenden Genehmigungsverfahren als Antragstellerin beitreten. Zudem soll die RWE Nuclear neben der RWE Power AG auch Mitinhaberin der gemeinsamen Kernanlage werden.

In einem zweiten Schritt, mit Wirksamwerden der Übertragung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH, soll die RWE Power AG aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen werden und sowohl als Genehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen als auch als Inhaberin der gemeinsamen Kernanlage ausscheiden. Die RWE Nuclear GmbH wird damit zusammen mit der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH und der PreussenElektra GmbH Genehmigungsinhaberin und Inhaberin der gemeinsamen Kernanlage werden [1].

Im Übrigen sollen die Inhalte der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG vom 19.12.2003 [2] in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 07.04.2016 [6] unverändert fortbestehen [7].

Mit dem Genehmigungsübergang von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH erfolgt eine Übertragung der Verantwortung für die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe und sonstiger radioaktiver Abfälle im SZL Gundremmingen von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH. Der RWE Nuclear GmbH werden damit alle sich aus der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen in der aktuell geltenden Fassung ergebenden Rechte und Pflichten übertragen. Die RWE Nuclear GmbH erklärt, auch alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und sonstigen auf das SZL Gundremmingen bezogenen Bescheide für und gegen sich gelten zu lassen [1], [7].

Der Betrieb der gemeinsamen Kernanlage, die das Kernkraftwerk Gundremmingen KRB II und das SZL Gundremmingen einschließt, wird durch die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH geführt. Diese ist im Auftrag der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH tätig. Die RWE Nuclear GmbH soll anstelle der RWE Power AG in dieses Verhältnis zur Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH eintreten; der Betrieb erfolgt dessen ungeachtet weiterhin wie bisher. Der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH sind alle Pflichten und Aufgaben übertragen, die sich aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Verantwortung der Genehmigungsinhaber ergeben. Das im Hinblick auf die atomrechtlichen Genehmigungen relevante Personal soll unverändert in der gemeinsamen Anlage tätig bleiben. Ebenso bleiben die genehmigungsrelevanten Organisationsstrukturen unberührt [1]. Somit ergeben sich aus dem Genehmigungsübergang keinerlei tatsächliche Auswirkungen auf den Betrieb des SZL Gundremmingen [1], [7].

Insgesamt besteht das Änderungsvorhaben somit im Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft und der Inhaberschaft der Kernanlage ohne eine Änderung der Inhalte der aktuell gültigen Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen im Übrigen. Aus dem Genehmigungsübergang und dem Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betrieb des SZL Gundremmingen.

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Änderungsvorhabens

Mit dem Änderungsvorhaben, bestehend in dem beantragten Genehmigungsübergang und dem Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage, sind keine Änderungen der Größe oder der Ausgestaltung des SZL Gundremmingen und der dortigen Aufbewahrung von Kernbrennstoffen verbunden. Bauliche oder andere Änderungen an den Anlagen des SZL Gundremmingen finden nicht statt [7].

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Inhalte der aktuell gültigen Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen bleiben im Rahmen des Genehmigungsübergangs unverändert bestehen. Auch ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betrieb des SZL Gundremmingen. Zu einem Zusammenwirken mit anderen bestehenden, zugelassenen oder beantragten Vorhaben oder Tätigkeiten kommt es daher nicht. Die nach § 7 Abs. 3 AtG beantragte Stilllegung des Kernkraftwerks Gundremmingen auf dem Betriebsgelände bleibt durch den Übergang der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG auf die RWE Nuclear GmbH unberührt.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Eine veränderte oder erweiterte Nutzung natürlicher Ressourcen findet im Rahmen des Genehmigungsübergangs und des Wechsels der Inhaberschaft der Kernanlage nicht statt.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen

Im Hinblick auf den Anfall und die Menge konventioneller Abfälle sowie den Umgang mit diesen ergeben sich aus dem Genehmigungsübergang und dem Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage keine Änderungen.

Auch das Aufkommen radioaktiver Abfälle in fester, flüssiger oder gasförmiger Beschaffenheit ändert sich durch das Änderungsvorhaben nicht.

3.1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Als potentiell mit der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach dem Konzept der trockenen Zwischenlagerung in Transport- und Lagerbehältern verbundene Wirkfaktoren, die im Sinne von Umweltverschmutzungen oder Belästigungen auf die Schutzgüter des UVPG wirken könnten, sind grundsätzlich folgende zu berücksichtigen:

- Als radiologische Wirkfaktoren Direktstrahlung, Emission radioaktiver Stoffe (im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen) und radioaktive Abfälle;
- Als konventionelle Wirkfaktoren Abwässer, Schall, Licht, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Wärme (durch die Abfuhr der Nachzerfallswärme der Kernbrennstoffe).

Aus dem beantragten Genehmigungsübergang und dem Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage ergibt sich im Hinblick auf keinen der hier genannten Wirkfaktoren eine Veränderung. Somit sind gegenüber der aktuellen Situation zusätzliche oder andere Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch das Standort-Zwischenlager Gundremmingen und dessen Betrieb aufgrund des Genehmigungsübergangs und des Wechsels der Inhaberschaft der Kernanlage ausgeschlossen.

3.1.6 Risiken von Störfällen

Im Hinblick auf das Risiko von Störfällen ergibt sich durch das Änderungsvorhaben keine Veränderung.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Der beantragten Genehmigungsübergang und den Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage bedingt keine höheren, zusätzlichen oder anderen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Im Ergebnis ist aus den Kapiteln 3.1.1 bis 3.1.7 erkennbar, dass mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben, dem Übergang der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG auf die RWE Nuclear GmbH und dem Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage, gegenüber der aktuell genehmigten und bestehenden Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im SZL Gundremmingen keinerlei Veränderungen der umweltrelevanten Wirkfaktoren einhergehen.

3.2 ANGABEN ZUM STANDORT

Da aus der Analyse der Merkmale des vorliegenden Änderungsvorhabens in Kapitel 3.1 ersichtlich ist, dass dieses nicht mit umweltrelevanten Wirkfaktoren verbunden ist und somit nicht auf den Standort und seine Umgebung einwirken kann, wird vorliegend nur kurz auf den Standort des Vorhabens eingegangen. Neben den Angaben der RWE Power zum Standort [7] fließen auch Erkenntnisse früherer Prüfungen des BfE hinsichtlich der Standortverhältnisse in die vorliegende Vorprüfung ein.

Ferner bezieht sich die RWE Power AG auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung des auf dem Betriebsgelände befindlichen Kernkraftwerks Gundremmingen aus dem Jahr 2016 [10]. Nach Angaben der RWE Power sind die dort enthaltenen Angaben zum Standort aktuell.

Das SZL Gundremmingen befindet sich auf dem Betriebsgelände des Kernkraftwerks Gundremmingen. Dieses liegt im Donauried am rechten Donauufer bei Flusskilometer 2.551 in der Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg, im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben. Westlich des Standorts in einer Entfernung von 7 km liegt die Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg. Die

nächstgelegene Staatsgrenze zwischen Deutschland und Österreich verläuft südlich des Standorts in 103 km Entfernung.

Der Standort befindet sich in ca. 700 m Entfernung zur Donau. Etwa einen Kilometer flussaufwärts befindet sich die Staustufe Gundelfingen, flussabwärts in ca. 5,5 km Entfernung die Staustufe Faimingen mit zugehörigem Stausee. Der Grundwasserspiegel am Standort liegt in 3-4 m Tiefe.

3.2.1 Nutzungskriterien

Im 10-km-Bereich um den Standort leben etwa 90.000 Einwohner.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich mit dem „Hygstetter Hof“, einem zur Gemeinde Gundelfingen an der Donau gehörenden Einzelgehöfts, in einer Entfernung von ca. 1000 m nördlich des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen. Die nächstgelegenen Orte sind Gundremmingen (1.544 Einwohner) südlich in etwa 1,5 km Entfernung, Peterswörth nordwestlich in ca. 2 km Entfernung, Aislingen (1.324 Einwohner) südöstlich in ca. 3,8 km Entfernung sowie die Ortschaft Rieder als Ortsteil der Gemeinde Aislingen ca. 2,8 km südöstlich. Weitere Orte in der Umgebung sind Gundelfingen an der Donau ca. 3,8 km nordwestlich und Offingen ca. 3,8 km südwestlich [2], [7], [10].

Im Donauried dominieren landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächennutzung. Ca. 61% der Flächen der Gemeinden im Umkreis von 10 km werden landwirtschaftlich (Ackerbau) und ca. 21 % forstwirtschaftlich genutzt. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen ziehen sich vor allem mit den Auwäldern entlang der Donau. Still- und Fließgewässer im Gebiet um den Standort werden zur Berufsfischerei (Fischzucht), zur Sportfischerei und als Badegewässer genutzt. So finden sich in der Umgebung des Standorts größere Kiesabbaugebiete mit zahlreichen Kieseeseen, die teilweise für die Erholung genutzt werden [2], [7].

3.2.2 Qualitätskriterien

Der Standort befindet sich in ca. 700 m Entfernung zur Donau. Etwa einen Kilometer flussaufwärts befindet sich die Staustufe Gundelfingen, flussabwärts in ca. 5,5 km Entfernung die Staustufe Faimingen mit zugehörigem Stausee. Der Grundwasserspiegel am Standort liegt in 3-4 m Tiefe [7].

Da die Analyse der Merkmale des vorliegenden Änderungsvorhabens gezeigt hat, dass dieses mangels umweltrelevanter Wirkfaktoren nicht auf den Standort und seine Umgebung einwirken kann, wird vorliegend von einer weitergehenden Darstellung der Qualitätskriterien im Sinne der Anlage 3, Nr. 2.2 zum UVPG abgesehen.

3.2.3 Schutzkriterien

Im Umfeld des Standortes befinden sich verschiedene Naturschutzgebiete, mehrere Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (Vogelschutzgebiete), Landschaftsschutzgebiete und Wasserschutzgebiete sowie der Naturpark Augsburg Westliche Wälder [7], [11].

Die dem Standort nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind in ca. 200 m Entfernung das Vogelschutzgebiet „Donau-Auen“ (Gebietsnummer 7428-471), dessen Fläche zu großen Teilen gleichzeitig ausgewiesen ist als FFH-Gebiet „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ (Gebietsnummer 7428-301). Ferner befinden sich in ca. 5 km Entfernung westlich des Standortes das Vogelschutzgebiet „Schwäbisches Donaumoos“ (Gebietsnummer 7427-471) sowie in ca. 6 km Entfernung westlich des Standorts das Vogelschutzgebiet „Donauried“ (Gebietsnummer 7527-441). Kleinere Teilflächen dieser Vogelschutzgebiete sind gleichzeitig ausgewiesen als FFH-Gebiete „Donaumoos“ (Gebietsnummer 7527-341) und „Gundelfinger Moos“ (Gebietsnummer 7427-371) [11].

Das FFH-Gebiet „Gundelfinger Moos“, ca. 7 km westlich des Standorts gelegen, ist gleichzeitig als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Ca. 5 km südwestlich des Standortes liegen das NSG „Donauhänge und Auen zwischen Leipheim und Offingen“ sowie das NSG „Topflet und obere Aschau [11].

Direkt an das Betriebsgelände des Kernkraftwerks Gundremmingen grenzt westlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Donauauen zwischen Offingen und Peterswörth“ an. Nordwestlich in ca. 200 m Entfernung befindet sich das LSG „Schutz von Landschaftsteilen der Donauauen sowie des Speichersees der Staustufe Faimingen“. Südöstlich des Standorts in ca. 2 km Entfernung befinden sich mehrere Teilflächen des LSG „Augsburg Westliche Wälder“ als Teile des gleichnamigen Naturparks [11].

Weiterhin befinden sich in der Umgebung des Standortes mehrere Wasserschutzgebiete (WSG), als nächstgelegene zu nennen sind das direkt angrenzende WSG Gundremmingen, das WSG „Schnuttenbacher Quellen“ in ca. 4 km Entfernung sowie das WSG Offingen in ca. 5 km Entfernung [7].

3.3 MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DES ÄNDERUNGSVORHABENS

Die Analyse der Merkmale des Genehmigungsübergangs auf die RWE Nuclear GmbH und des Wechsels der Inhaberschaft der Kernanlage zeigt, dass sich durch dieses Änderungsvorhabens gegenüber der aktuellen Situation keinerlei Veränderungen der umweltrelevanten Wirkfaktoren der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im SZL Gundremmingen ergeben.

Insgesamt kann es somit durch das vorliegende Änderungsvorhaben nicht zu zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen kommen.

Somit erübrigt sich in diesem Fall eine vertiefte Betrachtung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens, sowohl in Bezug auf

- Art und Ausmaß der Auswirkungen,
- den etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- die Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, als auch in Bezug auf
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen dieses Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, insbesondere mit den für das SZL Gundremmingen parallel beantragten weiteren wesentlichen Änderungen, sowie mit dem beantragten Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen ist mangels umweltrelevanter Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens nicht zu unterstellen.

Auch kann eine Betroffenheit der nahegelegenen Donau, der oben genannten Schutzgebiete oder streng geschützter Arten i. S. d. § 44 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Die Analyse der Merkmale des vorliegend beantragten Genehmigungsübergangs der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen auf die RWE Nuclear und des Wechsels der

Inhaberschaft der Kernanlage hat gezeigt, dass sich durch dieses Änderungsvorhabens gegenüber der aktuellen Situation keinerlei Veränderungen der umweltrelevanten Wirkfaktoren der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im SZL Gundremmingen ergeben. Somit sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund dieses Änderungsvorhabens ausgeschlossen.

4 ERGEBNIS

Im Ergebnis der vorliegenden Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG ist festzustellen, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund des Genehmigungsübergangs der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Gundremmingen auf die RWE Nuclear und den Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage ausgeschlossen sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Änderungsvorhaben ist daher nicht erforderlich.

Palmes